

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 12 (1905)

**Heft:** 39

**Artikel:** Die Kantonswapnen der Schweiz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-538727>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

für die Gesundheit, Pflichten und Stellung des Lehrers usw. Es ist nun überraschend und für uns Katholiken erfreulich zu sehen, wie schon vor mehr als 4 Jahrhunderten Beginn bezüglich dieser Fragen hinter unserer Zeit keineswegs zurückgestanden."

So u. a. der Rezensent. Wie aber unsere Aussführungen dargetan haben, ist Vegino keineswegs der einzige, sondern nur einer von den zahlreichen humanistischen Pädagogen, welche die physische wie die intellektuelle Bildung in vorzüglicher Weise zur Darstellung gebracht haben. Und was die Voredner der modernen Pädagogik von ganz neuen Perspektiven der Jugenderziehung phantasieren und als rein moderne Errungenschaften proklamieren, das hätten sie in der Geschichte der vorreformatorischen Erziehungskunst schon längst vorher theoretisch entwickelt und praktisch betätigt finden können, ja vor so langer Zeit, daß es leider im Laufe der Jahrhunderte vielfach in Vergessenheit geraten ist. Dem großartig angelegten Werk der Bibliothek der katholischen Pädagogik, von dem (bei Herder zu Freiburg i. B.) bereits 15 stattliche Oktavbände vorliegen und dessen Begründung und glückliche Fortführung die Lebensarbeit des Luzernerischen Seminar-Direktors Msgr. J. X. Kunz ist, gebührt das hohe Verdienst, diese kostbaren Schätze einer großen Vorzeit aus dem Schutte gehoben und unserer Zeit wieder zur Kenntnis gebracht zu haben. Es erfüllt sich auch hier, wie in manch' anderer Hinsicht das prophetische Wort, welches schon der geniale Joseph von Görres den Glaubensgenossen seiner Zeit zugerufen hat: „Grabet in die Tiefe, und ihr werdet überall auf katholische Fundamente stoßen!“

---

## Die Kantonswappen der Schweiz.

### IV.

Bei der Gründung des Kantons St. Gallen hat man nicht, wie man erwarten konnte, den hl. Gallus oder den Bären zum Kantonswappen gewählt, sondern man nahm ein Zeichen, welches die eigentümliche Zusammensetzung dieses Kantons veranschaulicht. Zur Zeit der Mediationsverfassung zerfiel der Kanton in acht Distrikte, nämlich: St. Gallen (Stadt), Rorschach, Gossau, Untertoggenburg, Obertoggenburg, Rheintal, Sargans und Uznach (mit Rapperswil und den Höfen.)<sup>1)</sup> Diese Distrikte werden durch ein Fascesbündel von acht Stäben veranschaulicht, d. h. durch einen Bund von Stäben, wie er im alten Rom den höchsten Beamten durch Gerichtsdienner voran-

---

<sup>1)</sup> Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen. II. pag. 5.

getragen wurde. Das Bündel weist darauf hin, daß Einigkeit stark macht, während das Beil andeutet, daß die oberste Gewalt gemeinsam ausgeübt werde.

Nähe verwandt mit dem Wappen St. Gallens ist dasjenige von Wallis. Wahrscheinlich haben sich im 12. Jahrhundert zahlreiche alamannische Ansiedler im obern Rhonetal niedergelassen<sup>1)</sup>, während das Unterwallis römische Bevölkerung beherbergte. Beide Teile hatten direkt oder indirekt vielfach unter dem Druck der mächtigen Savoyer Herzöge zu leiden. Da regte sich in den Oberwallisen der Freiheitsdrang, so daß die sieben Gemeinden oder „Zehnten“ nach und nach viele Rechte und Freiheiten erlangten<sup>2)</sup>. Sie führten ein eigenes Sigel, das einen senkrecht geteilten Schild mit sieben Sternen, entsprechend den Zehnten aufweist<sup>3)</sup>. Im Jahre 1403 schlossen der Bischof und die Zehnten ein ewiges Burg- und Landrecht mit Luzern, Uri und Unterwalden<sup>4)</sup>. In der Folgezeit behauptete das Oberwallis stets eine dominierende Stellung gegenüber dem Unterwallis. 1798 gehörten beide zur helvetischen Republik, 1810 vereinigte Napoleon I. das ganze Tal als Département du Simplon mit Frankreich, von welchem es durch den Wiener Kongress wieder abgelöst und als Kanton der Schweiz zugeordnet wurde.

Das neue Sigel ist dem alten nachgebildet; nur erblicken wir 13 Sterne, welche die 13 Bezirke des heutigen Kantons verbinden<sup>5)</sup>.

Graubünden gehört neben Glarus zu den seltenen Staaten, die einen Heiligen ins Wappen aufgenommen haben. Der Kanton setzt sich der Hauptsache nach aus drei alten Gemeinwesen zusammen, nämlich:

1. aus dem Gotteshausbund; 2. aus dem Obern oder Grauen Bund und 3. aus dem Zehngerichtenbund.

#### 1. Der Gotteshausbund. Die Bischöfe von Chur regierten

<sup>1)</sup> Einzelne Forscher nehmen an, daß diese alamannischen Ansiedler an ihren neuen Wohnsitzen schon germanische Elemente vorgefunden haben, z. B. Goten, welche bei der Völkerwanderung von Italien aus in diese Täler versprengt worden seien. (Vergleiche Schindeler, Reste deutschen Volksstums südlich der Alpen. Röln. 104. pag. 128.) Es ist aber kaum anzunehmen, daß solche germanische Völkersplitter ohne Zusammenhang mit deutschen Völkern nördlich der Alpen (die Alamannen sollen sie feindlich behandelt haben. Schindeler. pag. 128) sich bis ins 12. Jahrhundert hätten erhalten können, wenn selbst große Stämme, wie die Burgunder, die Westgoten u. c. romanisiert worden sind.

<sup>2)</sup> Dändliker, Geschichte der Schweiz. II. Band. pag. 25.

<sup>3)</sup> Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich. Band XIII. I. Abteilung. pag. 79.

<sup>4)</sup> Dändliker. II. pag. 28.

<sup>5)</sup> Ernst, Welt- und Schweizergeschichte. 5. Auflage. 1905. pag. 272.

früher über die Stadt Chur, die rechte Talseite des Domleschg, über Schams, Oberhalbstein, Bergell, Puschlav, Ober- und Unterengadin usw.<sup>1)</sup> Da drohte zu Anfang des 14. Jahrhunderts auch diesen Tälern die Gefahr, unter Österreichs Herrschaft zu gelangen, namentlich als der Herzog die Grafschaft Tirol erwarb und Bischof Peter von Chur das Bistum unter österreichische Bevormundung bringen wollte. Deshalb verbanden sich das Domkapitel, die Bürger von Chur und die genannten Gemeinden zum Gotteshausbund, um einander mit Rat und Tat gegen jeden fremden Eingriff beizustehen<sup>2)</sup>.

Als Zeichen wählte sich der Bund das vom Bistum Chur noch heute gebrauchte Wappen: einen schwarzen springenden Steinbock im weißen Schild<sup>3)</sup>.

2. Der Obere oder Graue Bund. Die Leute in den Gebieten des Borderrheins und seiner Nebentäler wurden hauptsächlich dadurch zu einem Bündnis veranlaßt, daß ihnen geeignete Gerichte fehlten, besonders solche, welche den Vollzug ihres Richterspruches erzwingen konnten. Daher verbanden sich der Abt Johann von Disentis, die Gemeinde Disentis, die Herren von Rhäzüns und Sax-Misox, sowie die Talleute von Zugnez zu einem Bündnis, zum Obern- oder Grauen Bund, worin sie sich versprachen, „jeglichen Herrn und jeglichen Mann bei seinem Rechte bleiben zu lassen“ und „jedem zu seinem Rechte verhelfen zu wollen.“<sup>4)</sup>

Als Wappen wählten sie einen weiß und schwarz geteilten Schild, hinter welchem der hl. Ritter Georg steht, der mit einer Lanze nach dem Drachen sticht. Dieses letztere Bild findet sich auch auf dem Siegel des Grauen Bundes vom Jahre 1505<sup>5)</sup>.

3. Der Behngerichtenbund. Zu den mächtigsten Gebietern in Rätien hatten die Grafen von Toggenburg gehört. Sie besaßen die Täler Prättigau, Davos, Churwalden und Schanfigg, die wieder in zehn Gemeinden oder Gerichte zerfielen. Als dieses Geschlecht mit Graf Friedrich VII. ausstarb und die Gemeinden nicht wußten, wem sie unterstellt werden, traten sie zu einem Bündnis zusammen, das von den Erben der Toggenburger schließlich anerkannt wurde.

Der gelb und blaue Wappenschild ist von einem blau und gelben

<sup>1)</sup> Dändliker. II. pag. 37.

<sup>2)</sup> Hürbin, Schweizergeschichte. I. pag. 231. Dändliker. II. pag. 36. ff.

<sup>3)</sup> Büchi, Die katholische Kirche in der Schweiz. pag. 33. Mitteilungen. Band IX. pag. 11.

<sup>4)</sup> Dechsli, Quellenbuch. Band I. pag. 287.

<sup>5)</sup> Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band XIII. I. Abteilung. pag. 17.

Kreuz geteilt; dahinter steht ein stark behaarter Wilder mit bekränztem Haupte, der in der Rechten eine dem Schild entsprechend gefärbte Fahne, in der Linken einen Tannenbaum hält. Dies deutet auf die Wildheit der Ureinwohner hin, die, wie ihre Genossen des Grauen Bundes, in siegreichem Kampfe den Drachen der Knechtschaft überwunden und sich dadurch die Freiheit und Kultur errungen haben.

Erst im Jahre 1790 wurde der Brauch eingeführt, sämtliche drei Bundesfigel in eines zu vereinigen, wie wir dies auch auf dem Kantonswappen finden<sup>1)</sup>. Wir sehen darauf drei Schilder: links den weiß und schwarzen des Grauen Bundes mit dem hl. Georg, in der Mitte den Steinbock des Gotteshausbundes und rechts das Kreuz des Zehngerichtsbundes, hinter welchem der wilde Mann steht.

Nach dem Urteil Sachverständiger ist dieses kombinierte Wappen nicht den heraldischen Gesetzen entsprechend zusammengesetzt. Deshalb wurde mit Erlaubnis der Regierung Graubündens die Standesscheibe in der Waffenhalle des Landesmuseums in Zürich richtig hergestellt<sup>2)</sup>. Der gemeinsame Schild wurde quer geteilt und die obere Hälfte in zwei Teile gespalten. Rechts oben befindet sich das Wappen des Grauen Bundes, links oben das Kreuz des Zehngerichtsbundes und in der untern Hälfte der Steinbock des Gotteshausbundes.

Die Vereinigung der drei Wappenbilder deutet hin auf die unzertrennliche Verbrüderung der drei Bünde zu einem Kanton.

Endlich weisen wir hin auf das Wappen des Kantons Aargau. Es besteht aus einem schwarz und blau geteilten Schild. Im schwarzen Feld sehen wir einen weißen, von Wellenlinien durchzogenen Streifen, welcher die Aare und, zusammen mit dem schwarzen Feld den wasserreichen, eigentlichen Aargau bezeichnet. Unter den drei silbernen Sternen im blauen Felde haben wir die 1803 neu hinzugekommenen Landesteile: die Grafschaft Baden, das Freiamt und das Fricktal zu verstehen<sup>3)</sup>.

Aus dem Vorhergehenden ist leicht ersichtlich, daß in den Wappen der Kantone St. Gallen, Wallis, Graubünden und Aargau die eigenständige Zusammensetzung dieser Gemeinwesen aus verschiedenen Gebietsteilen in schöner Weise zur Veranschaulichung gelangt.

<sup>1)</sup> Mitteilungen. Band XIII. I. Abteilung. pag. 115.

<sup>2)</sup> Vergleiche Jahresbericht des Schweizerischen Landesmuseums. Jahrgang 1896. pag. 115.

<sup>3)</sup> Ernst, Welt- und Schweizer-Geschichte. 5. Aufl. pag. 271.